

Verordnung

vom 17. Dezember 2002

Inkrafttreten:
01.01.2003

zur Änderung des Ausführungsreglements zum Raumplanungs- und Baugesetz

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG);

in Erwägung:

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Nutzungsänderungen, die unleugbare Auswirkungen auf die Umwelt haben, vorgenommen werden, ohne dass ihre Konformität zur Umweltgesetzgebung geprüft und ohne dass betroffene Dritte im Rahmen eines Verfahrens angehört wurden. Dabei ist gemäss Rechtsprechung jegliche Veränderung der Umweltbedingungen im Zusammenhang mit der Ansiedlung oder dem Betrieb einer Anlage als Nutzungsänderung zu verstehen und muss daher Gegenstand eines Bewilligungsverfahrens sein. Die Artikel 72 und 73 des Ausführungsreglements vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (ARRPBG) lassen diesbezüglich Zweifel auftreten über die Notwendigkeit von Baubewilligungsverfahren für Nutzungsänderungen, die die Umwelt beeinträchtigen. Aus diesem Grund erscheint es unbedingt notwendig, in Artikel 72 ARRPBG ausdrücklich festzuhalten, dass diese Nutzungsänderungen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterstehen; Artikel 73 Abs. 2 wird entsprechend geändert.

Ferner soll mit der Änderung von Artikel 79 ARRPBG der Grundsatz von Artikel 46 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG), wonach die zuständigen Behörden vom Gesuchsteller die nötigen Angaben für die Anwendung dieses Gesetzes verlangen können, ins Reglement aufgenommen werden.

Auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 zum Raumplanungs- und Baugesetz (SGF 710.11) wird wie folgt geändert:

Art. 72 Abs. 1 Bst. p (neu)

[¹ Nach dem ordentlichen Verfahren sind bewilligungspflichtig:]

- p) die Nutzungsänderungen von Räumen und die Änderungen von Anlagen, die die Umwelt beeinträchtigen könnten, insbesondere neue Anlagen im Sinne von Artikel 2 Abs. 4 Bst. a LRV, wesentlich geänderte Anlagen im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 und 3 LSV, geänderte Anlagen im Sinne von Artikel 9 NISV sowie Anlagen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Artikel 9 USG unterstehen, auch wenn sie keine Arbeiten erfordern.

Art. 73 Abs. 2

² Die Bestimmungen in Absatz 1 werden ebenfalls bei Nutzungsänderungen im Sinne von Artikel 72 Abs. 1 Bst. p angewendet, die weder Arbeiten erfordern noch die Umwelt beeinträchtigen.

Art. 79 Abs. 1 Bst. l (neu) und Abs. 7 (neu)

[¹ Für Bauprojekte nach Artikel 72 Abs. 1 sind dem Bewilligungsge- such ... beizulegen:]

- l) je nach Art und Standort des Bauvorhabens ein Bericht, in dem die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nötigen Angaben enthalten sind, wie eine Lärmstudie, eine Emissionserklärung, ein Datenblatt über die nichtionisierende Strahlung, einen Umweltverträglichkeitsbericht oder einen Kurzbericht zur Umweltverträglichkeit.

⁷ Erfordern die in Artikel 72 Abs. 1 Bst. p erwähnten Projekte keine Arbeiten, so reichen der Bericht nach Absatz 1 Bst. l und der Situationsplan aus.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER